

## Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg

vom 25.11.2021

### zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 8, Absatz 1 Nummer 9 IfSG sowie §§ 14 Absatz 2 und 16 Absatz 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 sowie § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Das nach § 14 Absatz 2 der 15. BayIfSMV bestehende gantztägige Konsumverbot von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel (**Alkoholkonsumverbot**) wird für nachstehende Örtlichkeit festgelegt:
  - Bereich des „Kleinen Bischofshuts“, umgrenzt durch Juliuspromenade, Theaterstraße, Balthasar-Neumann-Promenade, Neubaustraße, Wirsbergstraße, Oberer Mainkai (inklusive Alter Mainbrücke mit ihren Auf- und Abgängen), Mainkai, Juliuspromenade, ergänzt um die Sanderstraße (gem. Lageplan der Anlage, dieser ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung).

Von diesem Verbot nicht erfasst ist der Konsum alkoholischer Getränke im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle während der jeweiligen Öffnungszeiten.

2. In dem unter Ziffer 1. genannten Geltungsbereich („Kleiner Bischofshut“ ergänzt um die Sanderstraße gem. Lageplan der Anlage, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist) wird die Abgabe und der Verkauf alkoholhaltiger Heißgetränke zur Mitnahme (z. B. Glühwein oder Feuerzangenbowle) in Gebinden, die einen sofortigen Verzehr beabsichtigen oder notwendig machen (z. B. Becher oder Tassen, mit und ohne Deckel), gantztätig untersagt (**Alkoholabgabeverbot**).

Hinweis: Von diesem Verbot nicht erfasst sind die Abgabe und der Verkauf alkoholischer Heißgetränke im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle während der jeweiligen Öffnungszeiten. In diesen konzessionierten Bereichen wird keine Sondernutzung für Stehtische gewährt.

3. Auf § 17 Nr. 12 der 15. BayIfSMV wird hingewiesen (Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung).
4. Bei Verstoß gegen Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 in Verbindung mit Absatz 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 26.11.2021 in Kraft und gilt bis zum 15.12.2021.

### Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

### Gründe

#### I.

Gemäß den täglichen Meldungen des Robert Koch-Instituts lag die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) am 25.10.2021 bei einem Wert von 115,0. Bereits einen Monat später, am 25.11.2021, liegt dieser Wert bei 406,4 und hat sich somit fast vervierfacht. Im Vergleich dazu lag der Wert der 7-Tage-Inzidenz ein Jahr zuvor, am 25.11.2020, bei einem Wert von 88,3. Die Belegung der im Leitstellenbereich der Integrierten Leitstelle Würzburg verfügbaren Intensivbetten lag nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters am 24.11.2021 bei 85,35 %. Es handelt sich deutschland- und bayerweit aber auch im Stadtgebiet Würzburg um eine ernstzunehmende und angespannte Situation.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland in seiner aktuellen Risikobewertung insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, steigt jedoch mit zunehmenden Infektionszahlen.

Daher muss es das angestrebte Ziel bleiben, die Infektionszahlen nachhaltig niedrig zu halten, um schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu reduzieren, im besten Fall zu verhindern. Zudem müssen Langzeitfolgen der Erkrankung, welche auch bei milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristigen Auswirkungen noch nicht absehbar sind, vermieden werden.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 und hier vor allem die derzeit zirkulierende Deltavariante ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Übertragung durch Aerosole und Tröpfchen spielt dabei eine besondere Rolle. Gemäß Meldung des Robert Koch-Instituts kann das Risiko einer Infektion durch Impfung und das individuelle Verhalten (sog. AHA+L-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltag mit Maske etc.) reduziert werden. Bevölkerungsbezogene kontaktreduzierende Infektionsschutzmaßnahmen können das Infektionsrisiko zusätzlich mindern. Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Impfung auch das Risiko einer Übertragung reduziert, aber nicht vollständig verhindert. Es wird empfohlen, auch im Freien die Hygieneregeln zu beachten und Masken zu tragen, wenn der Mindestabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Zudem sollten größere Menschenansammlungen auch im Freien vermieden werden, um eine direkte Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen zu minimieren.

Das Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg teilt mit, dass Menschenansammlungen auch im Freien auf Grund des hohen Wertes der 7-Tage-Inzidenz sowie der zunehmend angespannten Lage im örtlichen Gesundheitssektor unbedingt vermieden werden müssen.

Der Leiter des Gesundheitsamtes Stadt und Landkreis Würzburg teilte im Verwaltungsstab Katastrophenschutz am 24.11.2021 mit, dass ein Stopp des Anstiegs der Infektionszahlen derzeit nicht möglich sei und die Tendenz deutlich weiter nach oben zeige. Die entsprechenden Maßnahmen müssten daher schnell ergriffen werden.

II.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 8, Absatz 1 Nummer 9 IfSG sowie § 14 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 der 15. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

III.

Zu Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung (Alkoholkonsumverbot):

Gemäß § 14 Absatz 2 der 15. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Diese Festlegung im Rahmen der Ausfüllungskompetenz wird durch Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Es wurde der Bereich des so genannten „Kleinen Bischofshuts“ – umgrenzt durch Juliuspromenade, Theaterstraße, Balthasar-Neumann-Promenade, Neubaustraße, Wirsbergstraße, Oberer Mainkai (inklusive Alter Mainbrücke mit ihren Auf- und Abgängen), Mainkai, Juliuspromenade – ergänzt um den Bereich der Sanderstraße festgelegt.

Insbesondere in der Adventszeit wird dieser Bereich verstärkt durch Kunden des Einzelhandels aufgesucht, um Weihnachtseinkäufe zu erledigen. Zudem werden sich hier wieder vermehrt (Tages-)Touristen aufhalten und Personengruppen zusammenkommen, um sich in der Vorweihnachtszeit zu treffen, verbunden mit dem Konsum von Alkohol. Somit halten sich in diesem Innenstadtbereich teilweise auf engem Raum und teilweise nicht nur vorübergehend Kunden des Einzelhandels, Gäste der Gastronomie, Berufstätige und auch (Tages-)Touristen auf. In diesem Bereich kommt es nach den Erkenntnissen des Kommunalen Ordnungsdienstes, der Polizei und des Gesundheitsamtes zudem durch die Lage, die Bebauung, das Ansiedeln von Geschäften und Schank- und Speisewirtschaften und der allgemeinen Gefahr einer Ansammlung zu alkoholbedingten Situationen, denen aus Gründen der Hygienevorsorge begegnet werden muss.

Die räumlichen Ergänzungen um die Alte Mainbrücke und die Sanderstraße ergeben sich zwingend aus den konkreten Erfahrungen der letzten Wochen und Monaten: Die Alte Mainbrücke ist ein vielbesuchter Touristenort und gleichzeitig notwendige Verbindung der Innenstadt über den Main und in der Sanderstraße haben nach den dokumentierten Einsätzen der letzten Wochen der Polizei und des Kommunalen Ordnungsdienstes zahlreiche Menschenansammlungen vor der Gastronomie stattgefunden.

Das durch diese Allgemeinverfügung festgelegte Alkoholkonsumverbot auf den genannten Örtlichkeiten stellt ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig. Der Konsum alkoholischer Getränke im konzessionierten Bereich von Gaststätten während der jeweiligen Öffnungszeiten bleibt weiterhin im Rahmen der dort geltenden Regelungen zulässig.

IV.

Zu Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung (Alkoholabgabeverbot):

Die Anordnung unter Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 8, Absatz 1 Nummer 9 IfSG i. V. m. § 16 Absatz 1 der 15. BayLfSMV und sichert als ergänzende Schutzmaßnahme im Zusammenspiel mit dem nach Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung bestehenden Alkoholkonsumverbot die Erreichung des angestrebten Ziels, namentlich die Verhinderung der Verbreitung des Virus zum Schutz der Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Nach § 28 Abs. 1 Halbsatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei Covid-19 handelt es sich um eine solche übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG. Zudem sind ergänzende, über die 15. BayLfSMV hinausgehende Schutzmaßnahmen zulässig (vgl. § 16 Absatz 1 der 15. BayLfSMV).

§ 28a Absatz 1 Nr. 9 IfSG nennt ausdrücklich ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen als mögliche notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Der Bayerische Landtag hat die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG am 23.11.2021 festgestellt.

Im Rahmen der aktuell stark angespannten Situation im Gesundheitswesen und der täglich immer weiter steigenden Infektionszahlen sollen Menschenansammlungen auch im Freien vermieden werden, da auch im Freien die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus besteht. Dies insbesondere dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgt die Übertragung des Coronavirus insbesondere bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten und Niesen. Tröpfchen sowie Aerosole sind hier von besonderer Bedeutung. Das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern und die Vermeidung von größeren Menschenansammlungen werden daher vom Robert Koch-Institut auch im Freien empfohlen, um eine direkte Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen zu minimieren. Zudem besteht im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol das allgemeine Risiko einer Missachtung der Infektionsschutzregeln. Mit zunehmendem Alkoholkonsum ist regelmäßig mit einem Verhalten zu rechnen, welches das Einhalten der bestehenden Hygiene- und Abstandsregeln nicht mehr zuverlässig gewährleistet. Im Rahmen zunehmender Alkoholisierung kommt es oftmals auch zu einer lautereren Sprechweise, welche dazu führt, dass es zu einem größeren Ausstoß von Aerosolen kommt.

Das durch § 14 Absatz 2 der 15. BayLfSMV bestehende Konsumverbot von Alkohol, mit der Zielrichtung, Gefahrenquellen in der Bevölkerung zu vermeiden, und Infektionsketten zu unterbrechen, ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht zielführend, wenn die Abgabe beziehungsweise der Verkauf alkoholischer Heißgetränke in Gebinden, die einen sofortigen Verzehr beabsichtigen oder notwendig machen im betroffenen Bereich „to-go“ weiterhin möglich ist.

Im Rahmen der aktuell gültigen 15. BayLfSMV sind Weihnachtsmärkte mittlerweile bayernweit untersagt (s. § 10 Absatz 2 der 15. BayLfSMV). Im Rahmen von Weihnachtsmärkten erfreut sich der Konsum alkoholischer Heißgetränke im Freien auf Grund der kalten Jahreszeit erfahrungsgemäß enormer Beliebtheit. Im Rahmen von Kontrollen am

vergangenen Wochenende wurde bereits festgestellt, dass dieser beliebte Verkauf alkoholischer Heißgetränke nun insbesondere von Seiten der innerstädtischen Gastronomiebetriebe angeboten wird. Es werden alkoholische Heißgetränke in Tassen verkauft, welche dann nicht im gastronomischen Bereich an Ort und Stelle verzehrt werden, sondern in Gruppen außerhalb der konzessionierten Freischankflächen. Anfragen aus der Gastronomie, ob ein „Glühweinverkauf to-go“ erlaubt sei, sind der Stadtverwaltung bereits zugegangen.

Werden somit trotz des bestehenden Alkoholkonsumverbots im Bereich des kleinen Bischofshutes, ergänzt um den Bereich der Sanderstraße, alkoholische Heißgetränke in Gebinden abgegeben, die einen sofortigen Verzehr beabsichtigen oder notwendig machen (z. B. Becher oder Tassen, mit und ohne Deckel), da die Getränke andernfalls beispielsweise auskühlen, besteht hier eine konkrete Spannungs- und Gefahrenlage, der begegnet werden muss. Es besteht die konkrete Gefahr, dass das Alkoholkonsumverbot dann nicht effektiv durchsetzbar ist und sich trotzdem in der Nähe des Verkaufs – bzw. Abgabeortes Menschenansammlungen bilden, welche die Hygienemaßnahmen mit zunehmender Alkoholisierung weniger beachten.

Das räumlich beschränkte Verbot des Verkaufs und der Abgabe alkoholhaltiger Heißgetränke in Gebinden, die einen sofortigen Verzehr beabsichtigen oder notwendig machen, ist angesichts des angestrebten Zieles der Verhinderung der Verbreitung des Virus zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung somit als zusätzliche Schutzmaßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Anordnung ist objektiv geeignet, um die Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu reduzieren. Wenn der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Heißgetränke in Gebinden, die einen sofortigen Verzehr beabsichtigen oder notwendig machen (z. B. Becher oder Tassen, mit und ohne Deckel), im Bereich des „Kleinen Bischofshuts“, ergänzt um die Sanderstraße, verboten ist, wird bewirkt, dass sich im näheren Umfeld der Verkaufsstände keine Menschenansammlungen bilden, welche über einen längeren Zeitraum hinweg alkoholische Heißgetränke konsumieren. Der damit verbundenen Gefahr, dass es mit zunehmender Alkoholisierung zur Missachtung bestehender Hygiene- und Abstandsregeln kommt, wird begegnet. Zudem werden wiederholte Verstöße gegen das Alkoholkonsumverbot vermieden.

Es ist auch erforderlich, da mildere Mittel nicht ersichtlich sind. Insbesondere bleibt der Verkauf alkoholischer Heißgetränke beispielsweise in Thermo-Behältnissen weiterhin zulässig. Zudem ist der Ausschank alkoholischer Heißgetränke im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle während der jeweiligen Öffnungszeiten weiterhin möglich, hier unter Einhaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen der 15. BayIfSMV für die Gastronomie.

Die angeordnete Schutzmaßnahme ist auch unter Berücksichtigung der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der Berufsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit, angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz der Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems. Die Maßnahme trägt insbesondere dazu bei, vulnerable Personengruppen zu schützen und die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

## V.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis 15.12.2021 befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup> Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Würzburg, 25.11.2021

gez.

Wolfgang Kleiner

rechtsk. berufsm. Stadtrat